Anlage 2 zur GRDrs 706/2021

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2022**

| Org.-Einheit,Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamer Aufwand in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 36-2.33620 5300 | Amt für Umweltschutz | A 12 | Sachbearbeiter/-in Artenschutz | 0,70 | --- | 77.840(davon 44.480hh-neutral) |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Geschaffen wird eine 0,70-Stelle in A 12 für den Bereich der unteren Naturschutzbehörde mit folgenden Aufgaben im Bereich Artenschutz:

* 1. Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit Vogelschlag,
	2. Genehmigungsverfahren von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich sowie von Fassadenbeleuchtungen
	3. Verfahren zu Gebäudeabbruch- und Gebäudesanierungsmaßnahmen
	4. Maßnahmen zum Erhalt von Streuobstbeständen
	5. Maßnahmen zum Erhalt bzw. Wiederherstellung von FFH-Flachlandmähwiesen

# 2 Schaffungskriterien

Das Kriterium Erfüllung neuer zwingender gesetzlicher Vorschriften wird erfüllt. 0,30 Stellenanteile können haushaltsneutral geschaffen werden.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Durch die erlassenen neuen gesetzlichen Regelungen werden in verschiedenen artenschutzrechtlichen Bereichen zusätzliche Aufgaben und Beteiligungen der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Im Folgenden werden mehrere relevante Tätigkeitsbereiche detaillierter dargestellt, für die noch keine Stellenkapazitäten beim Amt für Umweltschutz bestehen:

*a) Beteiligung in Verfahren im Zusammenhang mit dem Thema Vogelschlag:*

Seit dem 15.09.2017 ist der sog. Signifikanzansatz gesetzlich in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt. Danach muss die Prüfung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos einzelfallbezogen anhand der o. g. naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen. Seitens des Antragstellers muss im Genehmigungsverfahren eine gutachterliche Beurteilung vorgelegt werden, in denen die fachlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen dargestellt werden.

Werden in baurechtlichen Genehmigungsverfahren diese Belange des Vogelschlags nicht berücksichtigt, kann die untere Naturschutzbehörde bei Feststellung und fachlicher Bestätigung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos nachträglich Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer bzw. Nutzer anordnen.

Auch bei verfahrensfreien Vorhaben (z. B. auch bei Umbauten bzw. Gebäudesanierungen) muss sichergestellt sein, dass keine Verbotstatbestände verwirklicht werden.

Die zu erwartende Anzahl an Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren liegt bei 100-150 Vorgängen.

*b) Verfahrensfreie Maßnahmen bzw. Vorhaben:*

Bei baurechtlich verfahrensfreien Maßnahmen sowie bei Vorhaben, die im Rahmen des baurechtlichen Kenntnisgabeverfahrens ablaufen, sind die artenschutzrechtlichen Be-stimmungen stets zu beachten und im Rahmen eines naturschutzrechtlichen Verfahrens zu prüfen und zu gestatten. Nach den Erfahrungen des Amts für Umweltschutz sind in den betroffenen Gewerken keine bis wenig Sachkenntnis über artenschutzrechtliche Bestimmungen vorhanden. Wichtig ist vor allem, die zunehmende Habitatzerstörung von besonders geschützten Gebäudebrütern zu stoppen. Es ist deshalb notwendig, dass sich die untere Naturschutzbehörde an die betreffenden Handwerkerinnungen, Abbruchunternehmer und Architekten wendet, um hier für das Thema zu sensibilisieren und auch für entsprechende Rechtssicherheit sorgt. Es wird von konservativ geschätzten 30 Rückmeldungen von Bauträgern pro Jahr ausgegangen.

*c) Genehmigungsverfahren Beleuchtungsanlagen im Außenbereich und Fassadenbeleuchtungen*

Mit der Änderung des Naturschutzgesetzes BW im Juli 2020 sind folgende neue Regelungen zur Beleuchtung aufgenommen worden:

* + - Im Außenbereich ist künstliche Beleuchtung zu vermeiden. Bei nicht vermeidbaren Beleuchtungen sind die Auswirkungen auf die Insektenfauna zu überprüfen.
		- Sowohl im Innen- wie Außenbereich sind Fassadenbeleuchtungen baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu bestimmten Zeiten verboten.
		- Ab 2021 sind Beleuchtungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen mit insektenfreundlichen Beleuchtungen auszustatten. Dies gilt für Neubau wie auch Um- und Nachrüstung bestehender Anlagen.

Die untere Naturschutzbehörde kann von den o. g. Bestimmungen Ausnahmen erteilen. Für alle bestehenden Gebäude und Beleuchtungen sind nachträglich Anträge zu stellen. Es wird von insgesamt rund 70 Anträgen jährlich ausgegangen.

*d) Maßnahmen zum Erhalt von Streuobstbeständen*

Mit der Gesetzesänderung des Naturschutzgesetzes BW im Juli 2020 werden zum einen Genehmigungserfordernisse eingeführt und zum anderen Möglichkeiten geschaffen bei Verstößen gegen § 33a Abs. 2 NatSchG Bußgelder bis zu 50.000 € festzusetzen (§ 69 Abs. 1 Ziffer 6 NatSchG). Zuständig sowie für die Genehmigungs- wie für Bußgeldverfahren ist die untere Naturschutzbehörde (§ 58 Abs. 1 NatSchG sowie § 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NatSchG). Es wird von folgenden Fallzahlen ausgegangen:

* Genehmigungsverfahren nach § 33 Abs. 2 NatSchG: Anzahl ca. 5
* Anordnungen zum Erhalt /Wiederherstellung: Anzahl ca. 10
* Ordnungswidrigkeitenverfahren: Anzahl ca. 10 Verfahren

*e) Maßnahmen zum Erhalt bzw. Wiederherstellung von FFH-Flachlandmähwiesen*

Zwischenzeitlich wurde ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet, da sich der Umfang und Zustand geschützter Flachlandmähwiesen erheblich verschlechtert hat.

Aufgrund der Tatsache, dass in den vergangenen Jahren 1/3 der Flachlandmähwiesen in Stuttgart ihre naturschutzfachlichen Eigenschaften verloren haben, wird in Zukunft eine deutlich verschärfte Maßnahmenumsetzung erforderlich werden. Es ist von ca. 50 Teilflächen auszugehen, die im Rahmen von ca. 12-15 Rückholvertrags- bzw. Anordnungsverfahren abzuhandeln sind. Von einem entsprechenden Erlass seitens der obersten Naturschutzbehörde ist auszugehen. Es ist mit dauerhaft notwendigen Aufgabenzuwächsen zu rechnen, da die fachgerechte Bewirtschaftung jährlich zu kontrollieren (und im Bedarfsfall anzuordnen) ist.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die Beteiligung im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich der Vogelschlagthematik findet nur in Einzelfällen statt. Im Rahmen des DHH 2020/21 wurden 0,3 Stellenanteile für die Beteiligung in Baugenehmigungsverfahren bewilligt, die bisher nicht besetzt werden konnten.

Aufgrund der genannten gesetzlichen Änderungen im Artenschutz haben sich zudem weitere Erfordernisse bei Maßnahmen wie Gebäudesanierungen und Gebäudeabbruchmaßnahmen ergeben, die bislang nur angegangen werden, wenn durch Meldungen von Bürgern oder Naturschutzverbänden Verstöße bei Bauarbeiten gemeldet werden.

Aufgrund der gesteigerten Fallzahlen im Bereich des Artenschutzes werden momentan Serviceleistungen zur Beratung bzw. Anfragen nicht bearbeitet.

Infolge der weiterhin steigenden Berücksichtigung der Artenschutzbelange ist zudem derzeit im Aufgabenbereich einer der vorhandenen Stellen keine Bearbeitung von Landschaftsschutzgebietsänderungsverfahren möglich.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

1. Ohne ausreichende Berücksichtigung der Vogelschlagthematik in allen relevanten Baugenehmigungsverfahren wird es zu einer weiteren deutlichen Abnahme der ohnehin bereits kritischen Bestandssituation von geschützten Vogelarten kommen. Zudem drohen den Bauherren bei erst nachträglich anzuordnenden Maßnahmen erhöhte Kosten. Bei der Prüfung dieser Belange handelt es sich um eine aus § 44 ergebende gesetzliche Prüfung in den jeweiligen Genehmigungsverfahren (insbesondere Baugenehmigungsverfahren nach § 58 LBO).
2. Gebäudeabbruch- und Gebäudesanierungsmaßnahmen: Es kann nicht vermieden werden, dass Gebäudeeigentümer in artenschutzrechtliche Konflikte geraten und durch dann notwendige Baueinstellungen sowohl zeitliche wie finanzielle Nachteile entstehen. Bereits im Vorfeld kann zur Rechtssicherheit der Maßnahmenumsetzung beigetragen werden. Durch nicht erfolgte Beratung und Festlegung artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen wird in vielen Fällen gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen. Neben zeitlichen Verzögerungen und Kostensteigerungen drohen zudem erhebliche Bußgelder sowie ggf. Strafverfahren.
3. Fassadenbeleuchtung: Den neuen gesetzlichen Anforderungen könnte nicht nachgekommen werden. Eine Prüfung der notwendigen Anträge auf Beleuchtung öffentlicher Gebäude könnte dann nicht erfolgen. Folglich müssten sowohl die Stadt Stuttgart wie auch das Land Baden-Württemberg die Beleuchtung seiner Gebäude gem. den Vorgaben des § 21 NatSchG abschalten.
4. Streuobst: Den neuen gesetzlichen Anforderungen kann nicht nachgekommen werden. Dem weiterhin zunehmenden Flächenrückgang von geschützten Streuobstwiesen kann verwaltungs- und ahndungsrechtlich nicht entgegengewirkt werden.
5. Der Verlust von geschützten FFH-Flachlandmähwiesen wird weiter voranschreiten. Dringend wichtig ist zudem die zeitnahe Rückholung verlorengegangener Wiesenflächen. Der bestehenden gesetzlichen Verpflichtung kann nicht nachgekommen werden. Aufgrund des eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens muss zwingend eine Bearbeitung erfolgen. Zudem drohen bei Nichteinhalten Strafzahlungen der Bundesrepublik an die EU. Es wird davon ausgegangen, dass gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg eine Berichterstattung über erfolgte Maßnahmen erfolgen muss. Die Ablehnung der Stellenschaffung würde in diesem Fall als Grund für ein Nicht-Tätigwerden bei der obersten Naturschutzbehörde angeführt.

Zudem werden Anträge und Anfragen weiterhin nur mit erheblichen Zeitverzug bearbeitet werden können. Serviceleistungen für Bürger wie artenschutzrechtliche Beratung sind nicht möglich. Auch im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren kann keine Vorabstimmung stattfinden, obwohl dadurch ggf. erhebliche Beschleunigungen im anschließenden formalen Genehmigungsverfahren erreicht werden könnten.

# 4 Stellenvermerke

Keine.